

BEGRÜNDUNG GEMÄSS FESTSETZUNG IN TEXTFORM B 1.3

BEGRÜNDUNG GEMÄSS FESTSETZUNG IN TEXTFORM B 1.3

nicht festgestellte Grenzen
(Geometrie muss örtlich
überprüft und festgestellt werden)

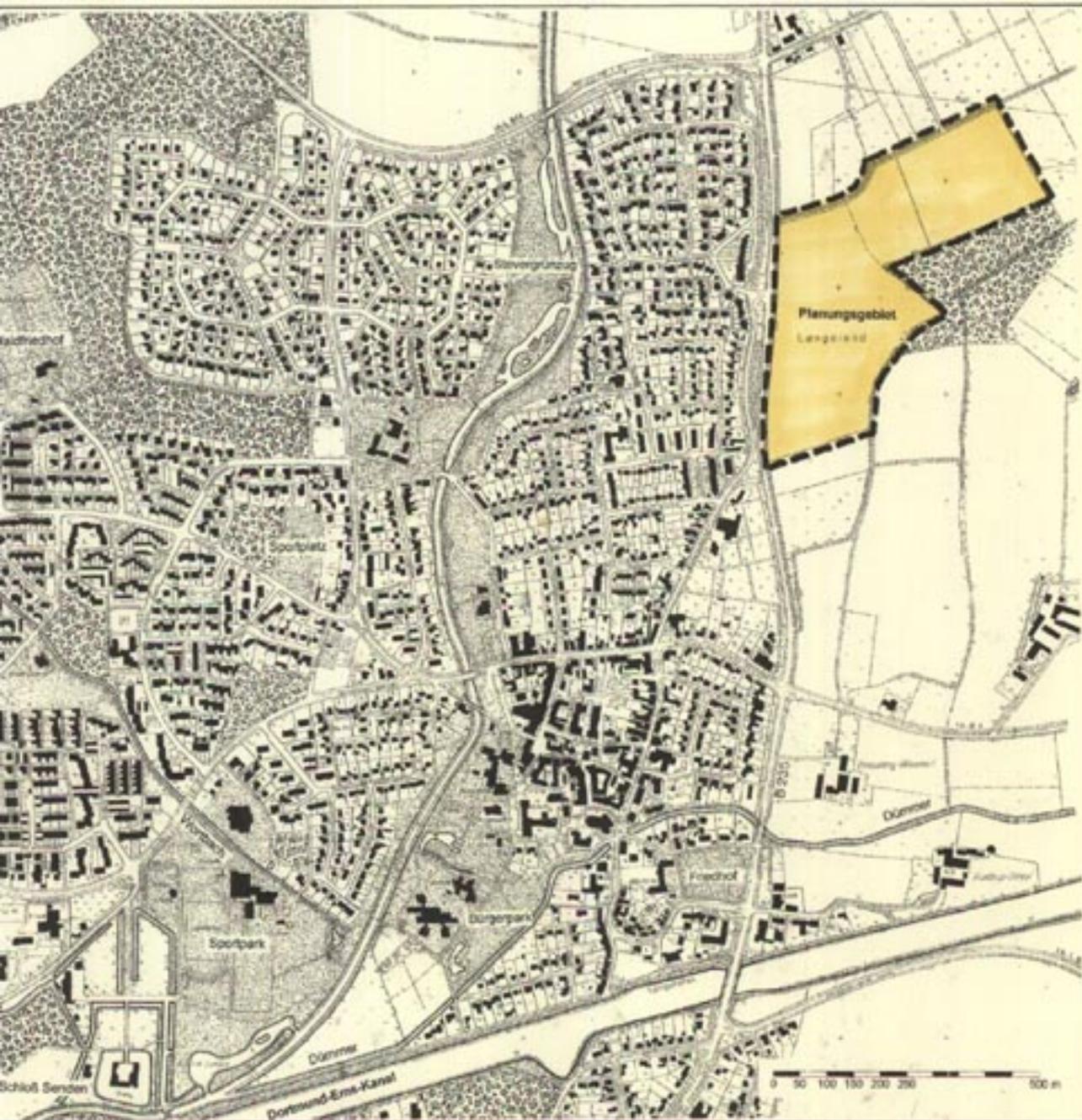
nicht festgestellte Grenzen
(Geometrie muss örtlich
überprüft und festgestellt werden)

Gemarkung: Senden
Flur: 15 und 28

Plan erstellt mit "AutoCAD/GeoCAD"
Dipl.-Ing. Peter Brieuig
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Westhagen 116
48249 Duelimmen
Tel.: 02594/94630 Fax: 02594/946323
Bearbeiter: Brieuig / Hoelper
Date: 91085lp Datum: 27.11.1997
06.01.1998

(oertl. Aufnahme September 1996)
(Katastergrenzen Stand
September 1995)
(erweiterte oertl. Aufnahme
Dezember 1997)

| Katasterzeichen-Bestand | |
|-------------------------|--------------------|
| | Flurgrenze |
| | Flurnummer |
| | Flurstücksgrenze |
| | Flurstücksnummer |
| | Grenzstein |
| | vorhandener Baum |
| | vorhandener Graben |



Architekt / Planer :

Prof. Dipl.-Ing. H. Deilmann
 Prinzipalmarkt 13
 48143 Münster/W
 Tel.:0251/41880 Fax:0251/4188188

Projekt Nr.:
 1620

Blatt- Nr.:
 BPML 001

Mstb.:
 1:1000

Gez.:
 AT

Gepr.:
 L

Datum:
 30.06.1998

GEMEINDE SENDEN
 BEBAUUNGSPLAN
 MÖNKINGHEIDE-LANGELAND

Planzeichenerklärung (Nach PlanzV 90)

1. Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

1.2 Maß der baulichen Nutzung

- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- ⓪.6 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- Ⓜ Zahl der Vollgeschosse zwingend

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0 offene Bauweise, zulässig sind nur

- nur Einfamilienhäuser als Einzelhäuser zulässig
- nur Einfamilienhäuser als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- nur Einfamilienhäuser als Hausgruppen zulässig

Baulinie
 Baugrenze

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf

Fläche für Gemeinbedarf
 Kindergarten

1.6 Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
 Wohnhof
 Straßenbegrenzungslinie
P Öffentliche Parkplätze
V Verkehrsgrün
 Bushaltestelle
 Ein- und Ausfahrtsverbot

1.7 Versorgungsanlagen

Trafostation
 Abwasserpumpstation
 Recycling-Container

1.9 Grünflächen

Öffentliche Grünflächen
 Waldsaum
 Spielplatz

1.10 Regelung des Wasserabflusses

Regenwasserrückhaltemulde

1.11 Flächen für Aufschüttungen

Fläche für Aufschüttungen (Lärmschutzwand, Höhe: 3.0-3.5m)

1.13 Natur- und Landschaftsschutz

Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen
 Bindungen für flächenhafte Anpflanzungen
 Bindungen zur Erhaltung von Bäumen
 Bindungen zur Erhaltung von Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

1.15 Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
 Passiver Schallschutz
SSZ 1 Schallschutzzone 1
 Bachverlauf und Gräben
 Mauer oder Hecke bis 2.00m Höhe zulässig
 Hauptfirstrichtung - Stellung der Hauptgebäude
 Baufeld 3
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Gebäude, Grundstücke)

Festsetzungen in Textform

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1 - 6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (3 - 9) Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.0 Art der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 (3) Ziffer 4 und 5 nicht zulässig.

Abseits der Planstraßen A, B und C sind Nutzungen gemäß § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sowie gemäß § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

- 1.2 Garagen, Carports und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den besonders dafür ausgewiesenen Flächen nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

- 1.3 Nebenanlagen gemäß § 23 (5) BauNVO sind unzulässig. Ausnahmsweise können Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO mit maximal 15 m³ umbautem Raum mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.

- 1.4 In Einfamilienhäusern sind maximal zwei, in Doppelhaushälften und Reihenhäusern nur eine Wohneinheit zulässig.

Diese Festsetzung gilt nicht für die Baufenster 1 bis 5.

2.0 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG, § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Zur B 235 ausgerichtete Gebäude oder Bauteile haben in einem Abstand von bis zu 150 m, gemessen von der Straßenachse, das Ergebnis des Schallgutachters Nr. 5361196 vom 13.11.96 und 10.6.98 zu beachten.

Innerhalb dieser Bereiche sind folgende Schallschutzfenster einzubauen:

- Fenster der Schallschutzklasse 3 (SSK 3) an den zur B 235 ausgerichteten Fenstern in den Baufeldern 1 und 2 östlich des Kreisverkehrs, in der Schallschutzzone 3 (SSZ 3).
- Fenster der SSK 2 an den zur B 235 ausgerichteten Fenstern hinter dem Lärmschutzwall bis zu einem Abstand von 63 m von der B 235 (Straßenachse) und an den nicht zur B 235 ausgerichteten Fenstern in den Baufeldern 1 und 2.
- Fenster der SSK 1 an den zur B 235 ausgerichteten Fenstern bis zu einem Abstand von ca. 150 m von der Straßenachse der B 235 in der SSZ 1 und nach Süden und Norden ausgerichtete Fenster bis zu einem Abstand von 63 m zur Straßenachse der B 235, in der SSZ 2.

B Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) 20 und 25 BauGB

- 1.0 Der Lärmschutzwall östlich der B 235 ist gemäß § 9 (1) Nr. 24 und Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu entwickeln und zu pflegen. Der Schutzwall ist auf mind. 70 % der Fläche flächendeckend mit dicht wachsenden, standortgerechten Sträuchern und mittelgroßen Bäumen zu bepflanzen.

- 1.1 Die B 235 ist - in Anlehnung an den Bestand auf der westlichen Straßenseite - auf der östlichen Seite gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB mit hochstämmigen Laubbäumen zu bepflanzen.

- 1.2 Die Baumhecke am nördlichen Rand des Bebauungsplanes (Bestandserfassung Biotoptypen Nr. 22) ist gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen und durch Pflanzung standortgerechter Gehölze in westlicher Richtung bis zur B 235 und in östlicher Richtung bis zum Siedlungsrand zu erweitern. Sie ist von einem extensiven Wiesensaum von mind. 2 m Breite zu umgeben.

- 1.3 Die an die nordöstliche Grenze des Bebauungsplanes angrenzenden, überbaubaren Grundstücksflächen sind zur Vernetzung der unter Punkt 1.2 genannten Baumhecke sowie zur Eingrünung des Ortsrandes gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB in einer Tiefe von mind. 4 m, gemessen von der Grenze des Geltungsbereiches, dicht mit standortgerechten Sträuchern und mindestens einem hochstämmigen Laubbaum je angefangene 15 m Grundstücksbreite zu bepflanzen. Die Frist zur Durchführung der Auflagen wird gemäß § 178 BauGB auf ein Jahr nach Errichtung des Baukörpers festgelegt.

- 1.4 Der Waldsaum ist gemäß § 9 (1) Nr. 10, 20 und Nr. 25 a BauGB zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als mindestens 5,0 m breiter Waldmantel aus standortgerechten Sträuchern mit Krautsaum zu gestalten. Die angrenzenden Grünflächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen.

- 1.5 Die öffentlichen Grünflächen (Grünanlagen) sind außerhalb der Spielbereiche gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB als Extensivrasenflächen mit mindestens einem hochstämmigen Laubbaum je 400 qm Wiesenflächen anzulegen.

- 1.6 Fuß- und Radwege in siedlungsinternen öffentlichen Grünflächen sowie in Siedlungsrandbereichen sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster; Rasengittersteine; Schotterrasen; Pflaster, mind. 15% Fugenanteil, Fugenfüllung aus Kies-sand, Splitt; o.ä.).

- 1.7 Die in den öffentlichen Räumen festgesetzten Baumpflanzungen (hochstämmige Laubbäume) sind gemäß § 9 (1) Nr. 11 i.V.m. Nr. 25 a BauGB Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche und als solche zu pflegen.

- 1.8 Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist zum Schutz und zur Pflege der Natur nach Möglichkeit in die angrenzenden offenen, begrüneten Gräben bzw. Regenwasserableiter zur Verdunstung und Versickerung bzw. zum verzögerten Abfluß einzuleiten.

Alle Gräben, offenen Regenwasserableiter und die Retentionsmulde des Quartierparks zur Ableitung, Speicherung, Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser sind gemäß § 9 (1) Nr. 11 und 15 BauGB als Bestandteil der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu erhalten und zu pflegen.

Vorhandene Gräben bzw. neue offene Regenwasserableiter sind, sofern nicht entlang von Straßen und Wegen verlaufend, gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit einem extensiven Wiesensaum von mindestens einem Meter Breite zu versehen.

- 1.9 Je angefangene 200 qm private Bau-Grundstücksfläche ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB unter Beachtung des Nachbarschaftsrechts mind. 1 hochstämmiger Laubbaum, davon mind. 1 Obstbaum, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Frist zur Durchführung der Auflagen wird gemäß § 178 BauGB auf ein Jahr nach Errichtung des Baukörpers festgelegt.

- 1.10 Die für private Baugrundstücke festgelegte GRZ darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 20% überschritten werden. Eine Überschreitung der GRZ durch Anlagen nach § 19 (4) Nr. 3 BauNVO ist nicht zulässig. Flächen für Stellplätze und Zufahrten etc. sind wasserdurchlässig zu befestigen (Pflaster, mind. 15% Fugenanteil, Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt, drainfähiges Pflaster; Rasengittersteine; Schotterrasen; o.ä.).

Die gesamte Festsetzung (Punkt 1.10) gilt nicht in den Baufeldern 1, 2, 3 und 4.

Grundlage aller Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Gehölz- und Pflanzenliste in der Begründung zu diesem Bebauungsplan.

C Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (1) und (4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW)

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich der gestalterischen Festsetzungen umfaßt - soweit nicht anders vermerkt - den gesamten Bereich des Bebauungsplanentwurfes.

2.0 Materialien

- 2.1 Die von den Planstraßen A, B und C direkt erschlossenen Gebäude sind mit roten Vormauersteinen zu verblenden. Für untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser und Erker sind andere Materialien zulässig (max. 25%). Die Materialien für Garagen müssen dem Hauptbaukörper entsprechen.

Im übrigen Planbereich können die Außenwandflächen außer in Sichtmauerwerk (verblendeter Vormauerstein) mit anderen Materialien (Holz, Fachwerk, Putz) ausgeführt werden, wenn sie gruppenweise - mindestens drei Gebäude - einheitlich erfolgen. Ausnahmen hiervon sind (außer an den Planstraßen A, B und C mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, wenn das Straßenbild und die örtliche Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

- 2.2 Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Materialien der Außenwände und Dächer aufeinander abzustimmen.

- 2.3 Geneigte Dächer sind an den Planstraßen A, B und C mit roten Dachpfannen einzudecken. Solarflächen sind zulässig. Im übrigen Planbereich können andersfarbige Dachheindeckungen gewählt werden. Ebenso sind in den Planbereichen außerhalb der Planstraßen A, B und C begrünte Dächer und Schiefereindeckungen zulässig.

3.0 Gebäudehöhen

- 3.1 Die Traufen- und Firsthöhen dürfen folgende Höhen über den öffentlichen Erschließungsflächen nicht: unter - oder überschreiten:

| Traufhöhen | | Firsthöhen | |
|------------------------------|-------------|-------------|---------------------|
| II | = min. 4,50 | max. 5,50 m | II = max. 9,00 m |
| (II) | = min. 5,50 | max. 6,50 m | (II) = max. 10,50 m |
| in den Baufeldern 11,2,3 u.4 | | | |
| (II) | = min. 6,00 | max. 7,50 m | (II) = max. 11,50 m |

Die Traufhöhe wird im Schnittpunkt von Außenseite Gebäudewand und Oberkante Dachhaut gemessen.

4.0 Dachausbildung

- 4.1 Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern sind die Dachneigungen aufeinander abzustimmen.

- 4.2 Dachneigungen über 48° sind nicht zulässig.

- 4.3 Bei geneigten Dächern sind Dacheinschnitte und Dachaufbauten nur in einer Breite von maximal 2/3 der entsprechenden Gebäudelänge zulässig. Sie müssen vom seitlichen Dachabschluß einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten.

- 4.4 Zum öffentlichen Raum ausgerichtete Dachüberstände an den Planstraßen A, B und C dürfen an der Traufe einschließlich Rinne maximal 0,75 m betragen und am Ortsgang 0,40 m.

5.0 Hauptfirstrichtung

- 5.1 Die Hauptfirstrichtung bestimmt die Ausrichtung des Hauptbaukörpers. Zum öffentlichen Raum ausgerichtete Hauptfirstrichtungen sind als Giebelhäuser mit einer Dachneigung von mindestens 30° zu errichten.

6.0 Einfriedungen

- 6.1 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der besonders gekennzeichneten Stellen Einfriedungen (Mauern, Hecken, Zäune), nur bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig.

Ausnahmen: Abschirmung von Standplätzen für Abfallbehälter.

- 6.2 An seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Flächen liegen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur lebendige Hecken (in bau- bzw. nachbarrechtlicher Höhe) zulässig. Drahtzäune als Rankhilfen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

7.0 Standplätze für Abfallbehälter

- 7.1 Standplätze für Abfallbehälter sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Sie sind gegen Einsicht von Verkehrsflächen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

8.0 Verkehrsflächen

- 8.1 Die dargestellten Aufteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen haben nur nachrichtliche Bedeutung. Die endgültige Festlegung der Gestaltung erfolgt auf der Grundlage der Pläne und Festsetzungen in Textform im Zuge des Ausbaues.

HINWEISE

1.0 Denkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Senden und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

2.0 Bodenversiegelung

Beim Ausbau der öffentlichen Erschließungsflächen wird die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien angestrebt.

Änderungen bzw. Ergänzungen durch Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 01.09.1998

C - 3.1
Traufhöhe II min. 4,00 m

Ergänzungen zu A - 1.4

In Doppelhaushälften und Reihenhäusern sind dann ausnahmsweise zwei Wohneinheiten zulässig, wenn das Gebäude als „Mehrgenerationenhaus“ genutzt wird und der dadurch notwendig werdende zusätzliche Stellplatz unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nachgewiesen werden kann.

Ergänzungen zu C - 6.2

Bei Grenzbebauung kann zur seitlichen Abschirmung von Terrassen oder ähnlichen privaten Freibereichen die hintere Baugrenze mit einer Grenz wand in einer maximalen Höhe von 2,00 m um maximal 1,00 m überschritten werden.

Nachrichtlich redaktionell berichtigt

Änderung „O“ offene Bauweise in „g“ geschlossene Bauweise

Verlegung der Baugrenzen

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Senden, den

11.03.1997
Dipl.-Ing. Friewitz
öffentl. bestellter Vermesser

Der Rat der Gemeinde hat am 27.02.1997 nach §§2 Abs.1-5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß ist am 11.3.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Senden, den 26.6.1998

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 11.3.1997, Nr. 4, Seiten 46 - 48


Gemeindedirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 18.5.1998 gem. §3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

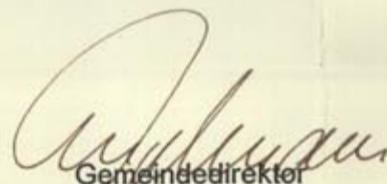
Senden, den 26.6.1998

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 8.5.1998, Nr. 8, Seiten 72 u. 73


Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 23.4.1998 nach § 3 Abs.2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

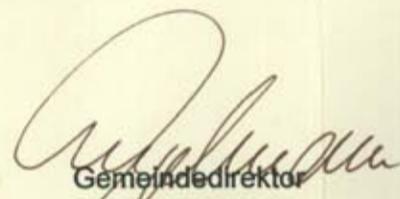
Senden, den 26.6.1998


Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs.2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 6.7.98 bis 7.8.1998 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

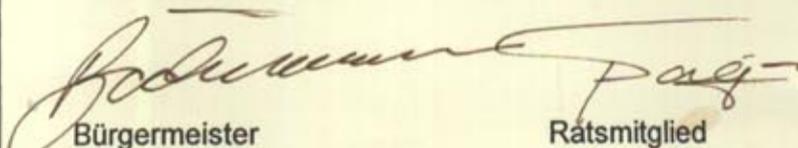
Senden, den 02.09.1998

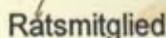
Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 26.6.98 Nr. 9 Seiten 121-122

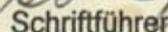

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 01.09.1998 nach Prüfung vorgetragener Anregungen gem. § 3(2) BauGB diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Senden, den 02.09.1998


Bürgermeister


Ratsmitglied

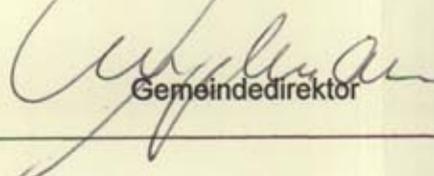

Schriftführer

Gem. §10 des Baugesetzbuches ist der Bebauungsplan mit dem mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 16.11.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des §215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 17.11.98 Rechtskraft erlangt.

Senden, den 18.11.1998

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 16.11.98 Nr. 16 Seiten 183-186


Gemeindedirektor

24

Bekanntmachung

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 22.04.1999 beschlossen, den Bebauungsplan „Mönkingheide-Langeland“ unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) für die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Grundstücke vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender förmlicher Beschluß gefaßt:

„Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) wird beschlossen, den Bebauungsplan „Mönkingheide-Langeland“ dahingehend zu ändern, daß für die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Grundstücke neben der Festsetzung „Hausgruppe“ (Reihenhausbebauung) auch die Bebauung mit „Doppelwohnhäusern“ zulässig ist. Gleichzeitig werden die Baulinien der neuen Bebauung angepaßt. Die vereinfachte Änderung ist in den beigefügten Plänen (Anlage 1 und 3) dargestellt.

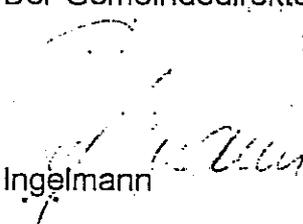
Gemäß § 13 BauGB wird die vereinfachte Änderung nebst Begründung hiermit als Satzung geschlossen.“

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Beschlusses mit dem Ratsbeschluß vom 22.04.1999 - Sitzungsvorlage Nr. 82/99 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 07.04.1981 (GV NW S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1997 (GV NW S. 430), verfahren worden ist.

Az.: 622-58

48308 Senden, 29.04.1999

Der Gemeindedirektor


Ingelmann

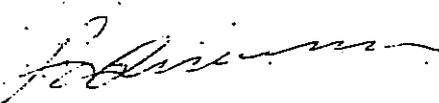
Hinweis auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Absatz 6 GO NW)

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden, rechtsverbindlich.

48308 Senden, 30.04.1999

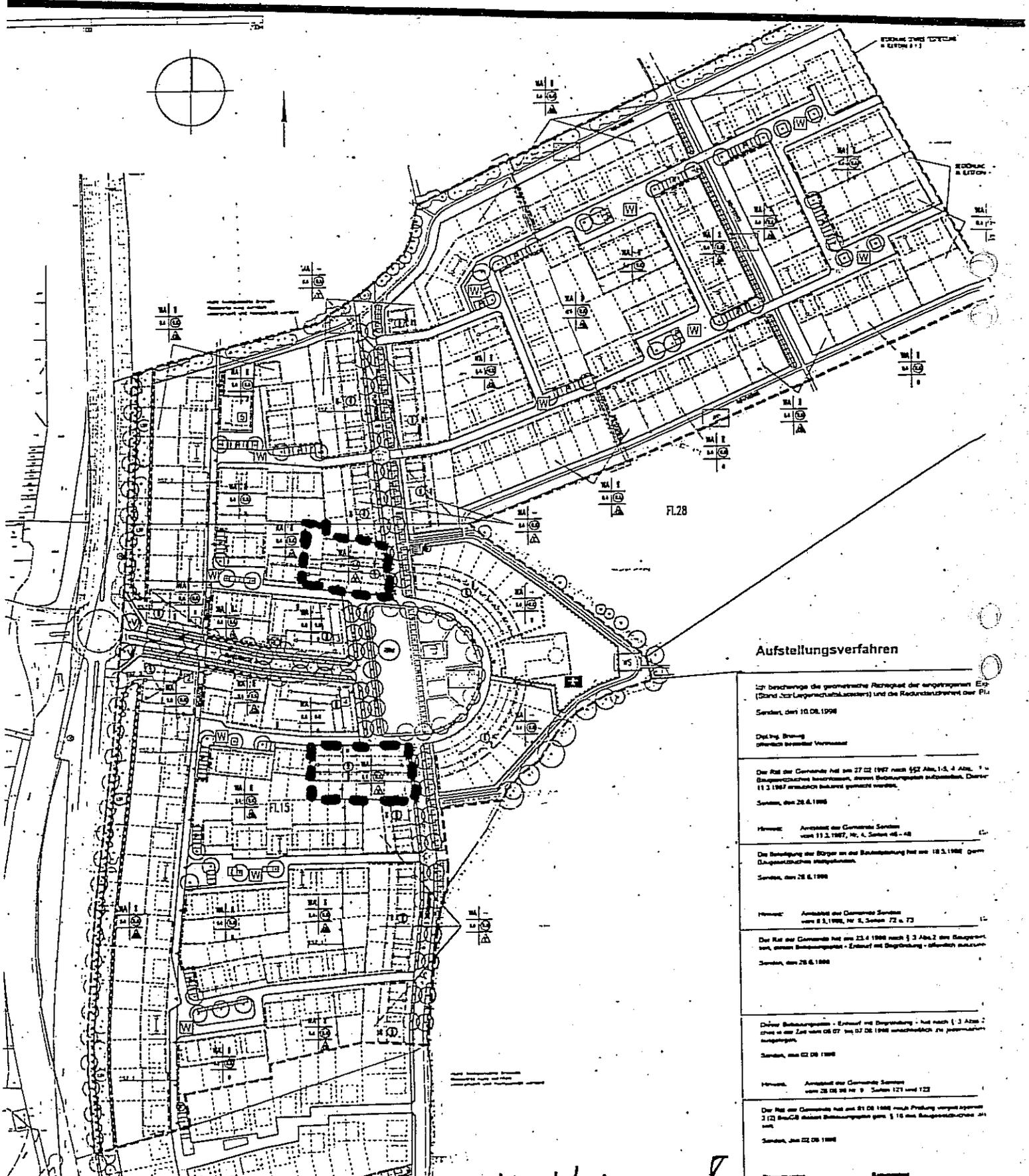


Böckenholt
Bürgermeister

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 30.04.1999

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“,
Ortsteil Senden

- Übersichtsplan -
Änderungsbereich



Aufstellungsverfahren

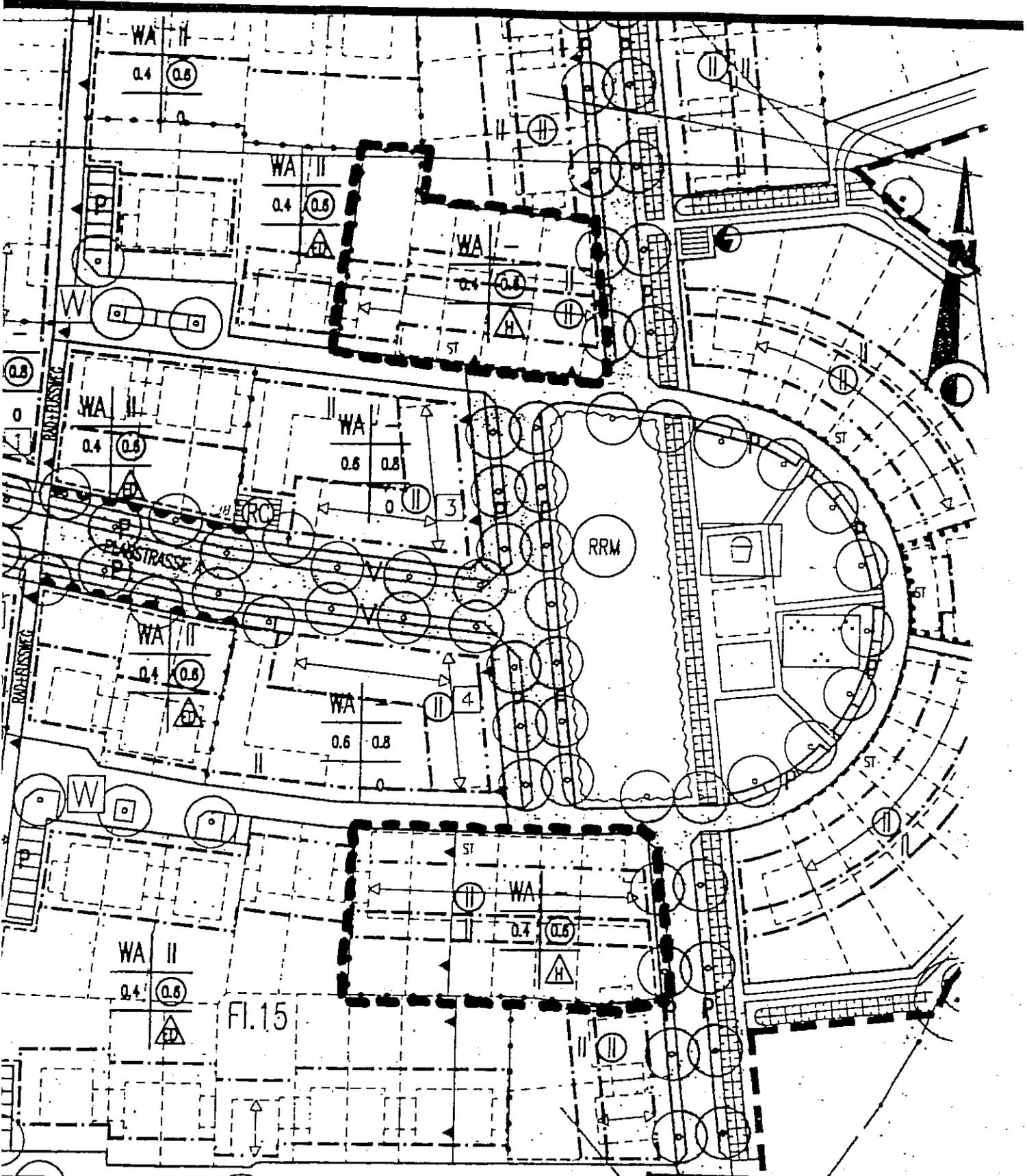
| | |
|--|----------------------|
| <p>Der Rat beschließt die geometrische Regelung der angelegten Erg. (Stand: vor Layerrichtungsänderung) und die Reduzierung der Fl. Senden, den 10.08.1998</p> | |
| <p>Der Rat beschließt die geometrische Regelung der angelegten Erg. (Stand: vor Layerrichtungsänderung) und die Reduzierung der Fl. Senden, den 28.6.1998</p> | |
| <p>Der Rat der Gemeinde hat am 27.02.1997 nach § 2 Abs. 1, 3, 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser ist am 11.3.1997 öffentlich bekannt gemacht worden. Senden, den 28.6.1998</p> | 1- |
| <p>Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 11.3.1997, Nr. 4, Seiten 48-49</p> | |
| <p>Die Beteiligung der Bürger an der Bebauungsplanung hat am 18.5.1998 gemäß Baugesetzbuch stattgefunden. Senden, den 28.6.1998</p> | |
| <p>Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 8.5.1998, Nr. 9, Seiten 121 u. 122</p> | |
| <p>Der Rat der Gemeinde hat am 23.4.1998 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches einen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich bekannt gemacht. Senden, den 28.6.1998</p> | |
| <p>Der Rat der Gemeinde hat am 23.4.1998 nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches einen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich bekannt gemacht. Senden, den 28.6.1998</p> | |
| <p>Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 28.06.98 Nr. 9, Seiten 121 und 122</p> | |
| <p>Der Rat der Gemeinde hat am 31.08.1998 nach Prüfung vorgeschlagenen § 12 BauGB einen Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches aufgestellt. Senden, den 22.08.1998</p> | |
| <p>Ratssprecher</p> | <p>Bauamtsleiter</p> |

Vorkleinere!

Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 30.04.1999

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“,
Ortsteil Senden

- Bebauungsplan -



Bebauungsplan
„Mönkingheide-Langeland“
- zur Zeit rechtsverbindlich -
Maßstab 1 : 1000

Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Ortsteil Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.06.2000 beschlossen, den Bebauungsplan „Mönkingheide-Langeland“ gemäß § 13 Baugesetzbuch vereinfacht zu ändern.

Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), wird beschlossen, den Bebauungsplan „Mönkingheide-Langeland“ für das Grundstück Kralkamp 28 vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, dass die rückwärtige Baugrenze in Anpassung an das westliche Nachbargrundstück um 2,0 m nach Süden verschoben wird. Die vorbeschriebene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“ wird hiermit als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 27.06.2000 - Sitzungsvorlage Nr. 110/00 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die im Satzungsbeschluss beschriebene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich und liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

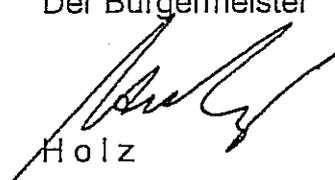
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

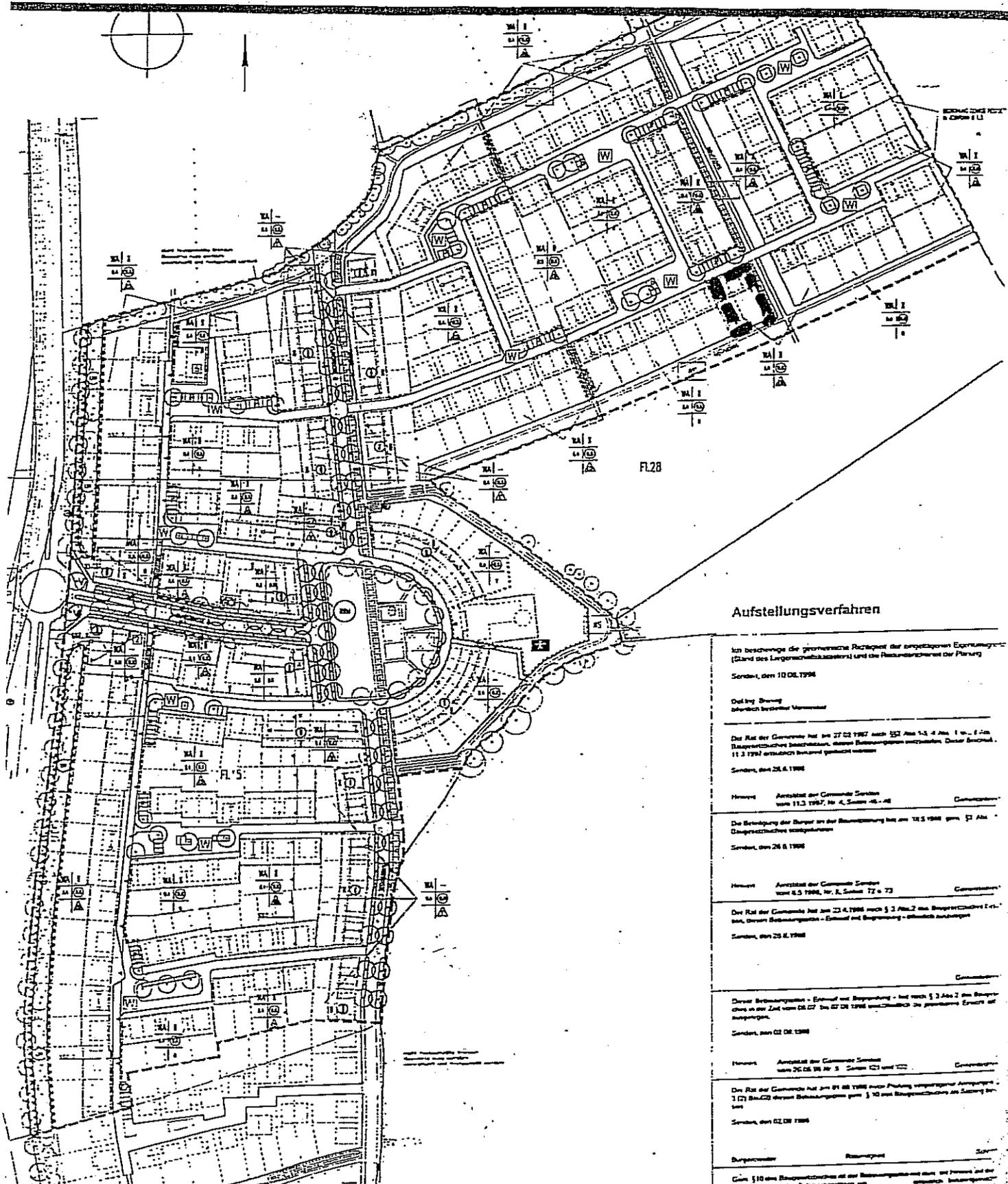
Az.: 622-00
48308 Senden, 12.07.2000
Der Bürgermeister


Holz

Anlage zur Bekanntmachung vom 12.07.2000

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“

- Übersichtsplan - Änderungsbereich



Aufstellungsverfahren

Im beschriebenen planmäßigen Rechteck der angegebenen Eigentums- (Grund des Lagerwirtschaftsbereichs) und der Raumnummer der Planung

Senden, den 10.08.1996

Der Herr Bürgermeister
Stefan-Georg Wimmer

Der Rat der Gemeinde hat am 27.02.1987 nach § 52 Abs. 1, 2, 4 Abs. 1 u. 2 des Bauplanungsrechts beschlossen, dieses Bebauungsplan auszusetzen. Dieser Beschluss, 11.3.1987 amtlich bekannt gemacht worden

Senden, den 25.6.1988

Herrn: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 11.3.1987, Nr. 4, Seiten 46-48

Die Beratung der Bürger im der Bebauungsplanung bis zum 12.5.1988 gem. § 2 Abs. 1 Bauplanungsrecht durchgeführt

Senden, den 26.6.1988

Herrn: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 6.5.1988, Nr. 8, Seiten 72 u. 73

Der Rat der Gemeinde hat am 23.4.1988 nach § 3 Abs. 2 des Bauplanungsrechts beschlossen, diesen Bebauungsplan - Erhaltung und Ergänzung - schließlich anzusetzen

Senden, den 23.6.1988

Dieser Bebauungsplan - Erhaltung und Ergänzung - hat nach § 3 Abs. 2 des Bauplanungsrechts in der Zeit vom 02.07. bis 02.08.1988 schriftlich der öffentlichen Einsicht zu liegen.

Senden, den 02.08.1988

Herrn: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 26.08.98 Nr. 5, Seiten 123 und 124

Der Rat der Gemeinde hat am 01.08.1988 über Planung veränderter Art (Plan 2.7) Bau-22 diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Bauplanungsrechts am 01.08.1988

Senden, den 02.08.1988

Der Rat der Gemeinde hat am 01.08.1988 über Planung veränderter Art (Plan 2.7) Bau-22 diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Bauplanungsrechts am 01.08.1988

Senden, den 02.08.1988

Der Rat der Gemeinde hat am 01.08.1988 über Planung veränderter Art (Plan 2.7) Bau-22 diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Bauplanungsrechts am 01.08.1988

Senden, den 02.08.1988

Herrn: Amtsblatt der Gemeinde Senden
vom 02.08.1988, Nr. 8, Seiten 72 u. 73

20

B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland", Ortsteil Senden, für das Grundstück Langeland 51 (DRK-Kindergarten)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.02.2002 folgenden förmlichen Beschluss gefasst:

„Die dieser Niederschrift als Anlagen 14 und 15 beigefügte 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“ für das Grundstück Langeland 51 wird gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.
Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“ zur Errichtung von Nebenanlagen sind nicht für das Grundstück Langeland 51 (Gemarkung Senden, Flur 15, Flurstück 1583) anzuwenden.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 28.02.2002
- Sitzungsvorlage Nr. 16/02 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist in den beigefügten Übersichtsplänen (Anlage 1 u. 2), die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, dargestellt.

Hinweise:**Nach § 215 Abs. 1 BauGB****Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 GO**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 13.03.2002

Der Bürgermeister

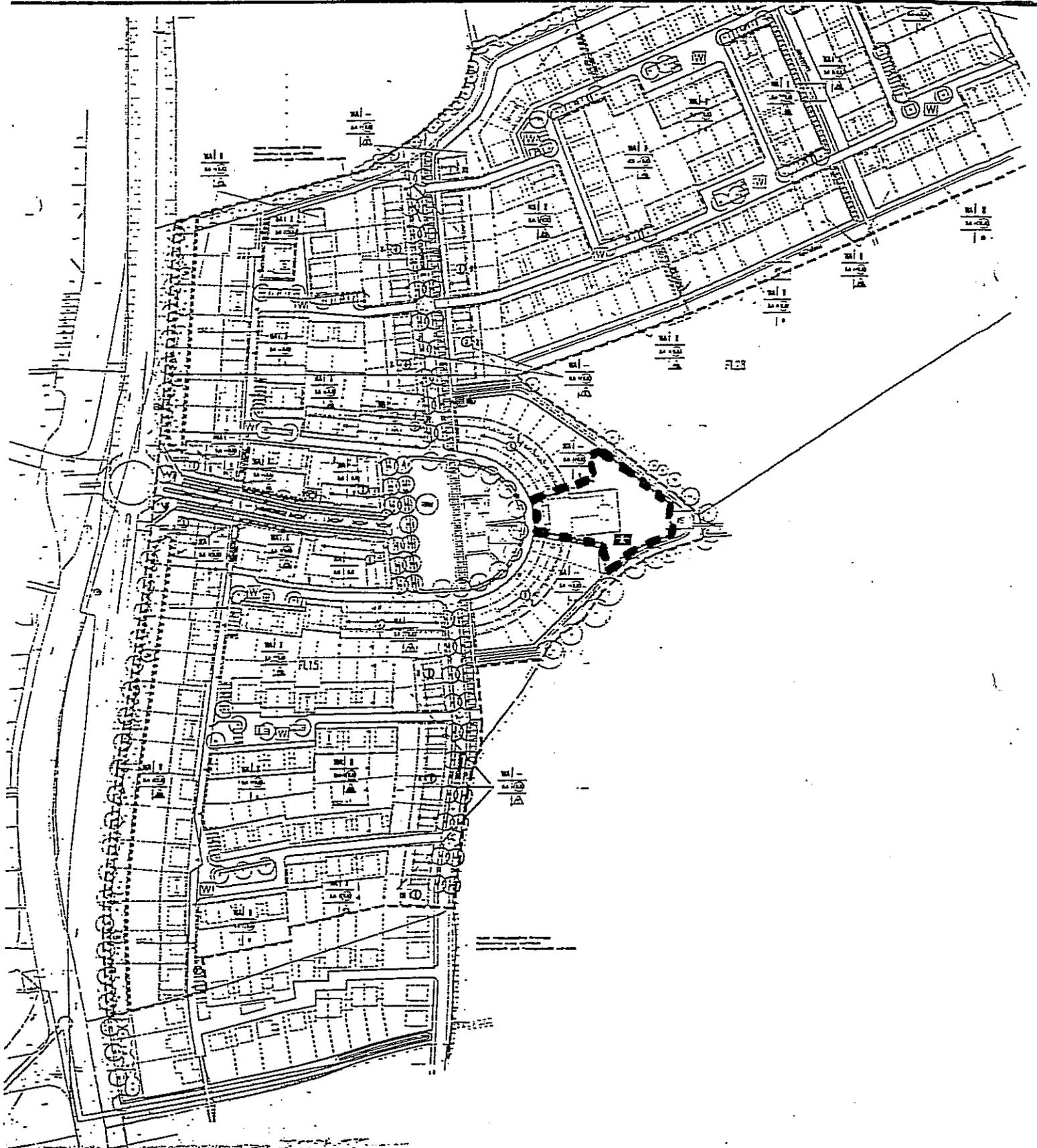
I. V.


Wallkötter
Beigeordneter

Anlage 1
zur Bekanntmachung vom 13.03.2002

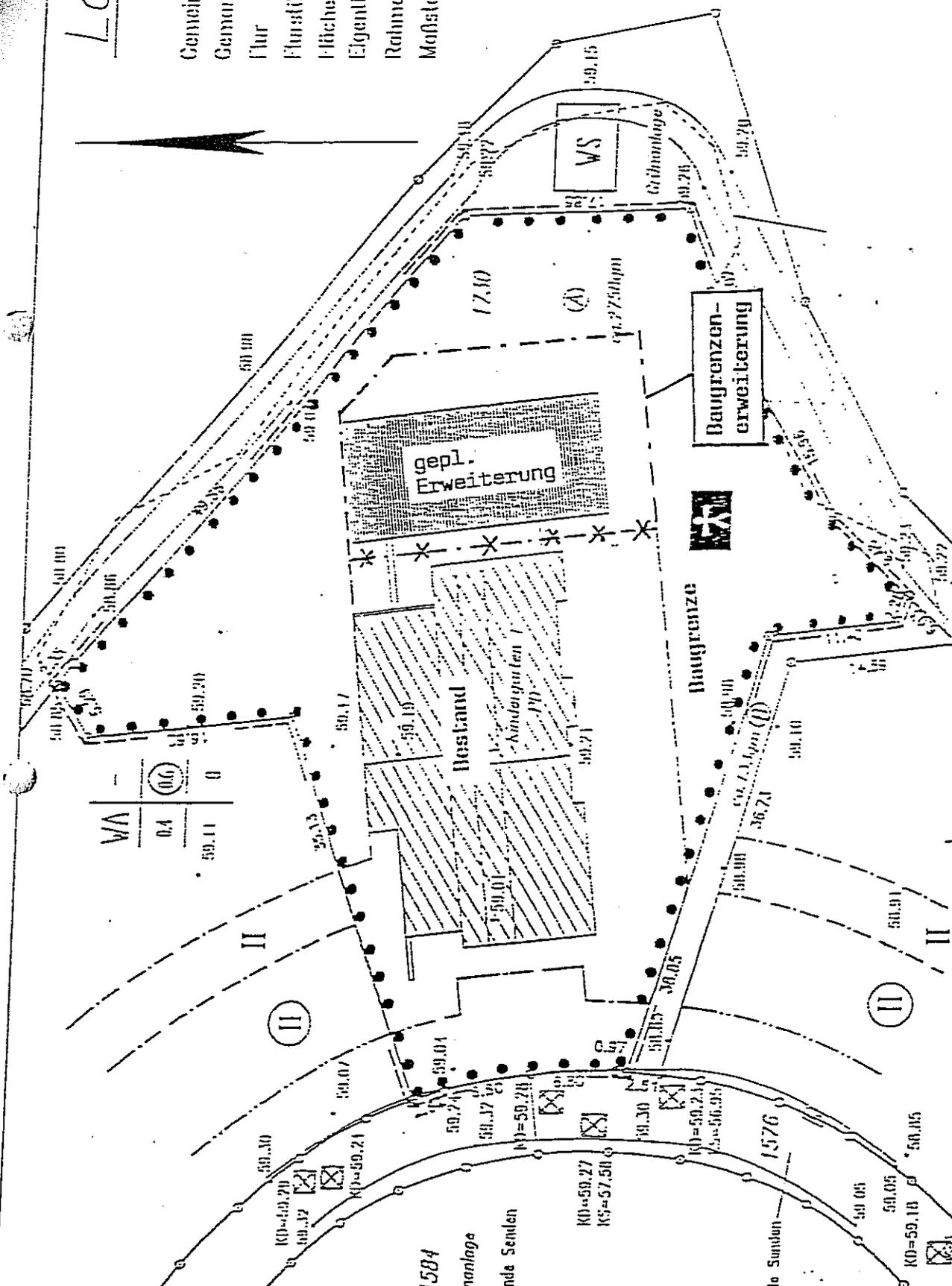
Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland", Ortsteil Senden, für das Grundstück Langeland 51 (DRK-Kindergarten)

— — — — — - Übersichtsplan -



Lageplan

Gemeinde : Senden
 Gemarkung : Senden
 Flur : 15
 Flurstück : (A) aus 1730
 Fläche : ca. 2750qm
 Eigentümer : Gemeinde Senden
 Rahmenkarte : 0348,7
 Maßstab : 1:500



Anlage 2
 zur Bekanntmachung vom 13.03.2002
 Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland", Ortsteil Senden, für das Grundstück Langeland 51 (DRK-Kindergarten)

- Lageplan Änderungsbereich -

63

Bekanntmachung

der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“ im Ortsteil Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.07.2002 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“ wird gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) - in der zuletzt geänderten Fassung - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (VG NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die Änderung besteht darin, dass im Bereich der Grundstücke Mönkingheide 17, 19, 21 und 23 sowohl die östlichen straßenseitigen Baulinien als auch die westlichen gartenseitigen Baugrenzen um jeweils 2,0 m nach Westen verschoben werden. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1 dieser Niederschrift), welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 16.07.2002 - Sitzungsvorlage Nr. 136/02 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan „Mönkingheide-Langeland“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf den beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweise:**1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB:**

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 25.07.2002.

Der Bürgermeister

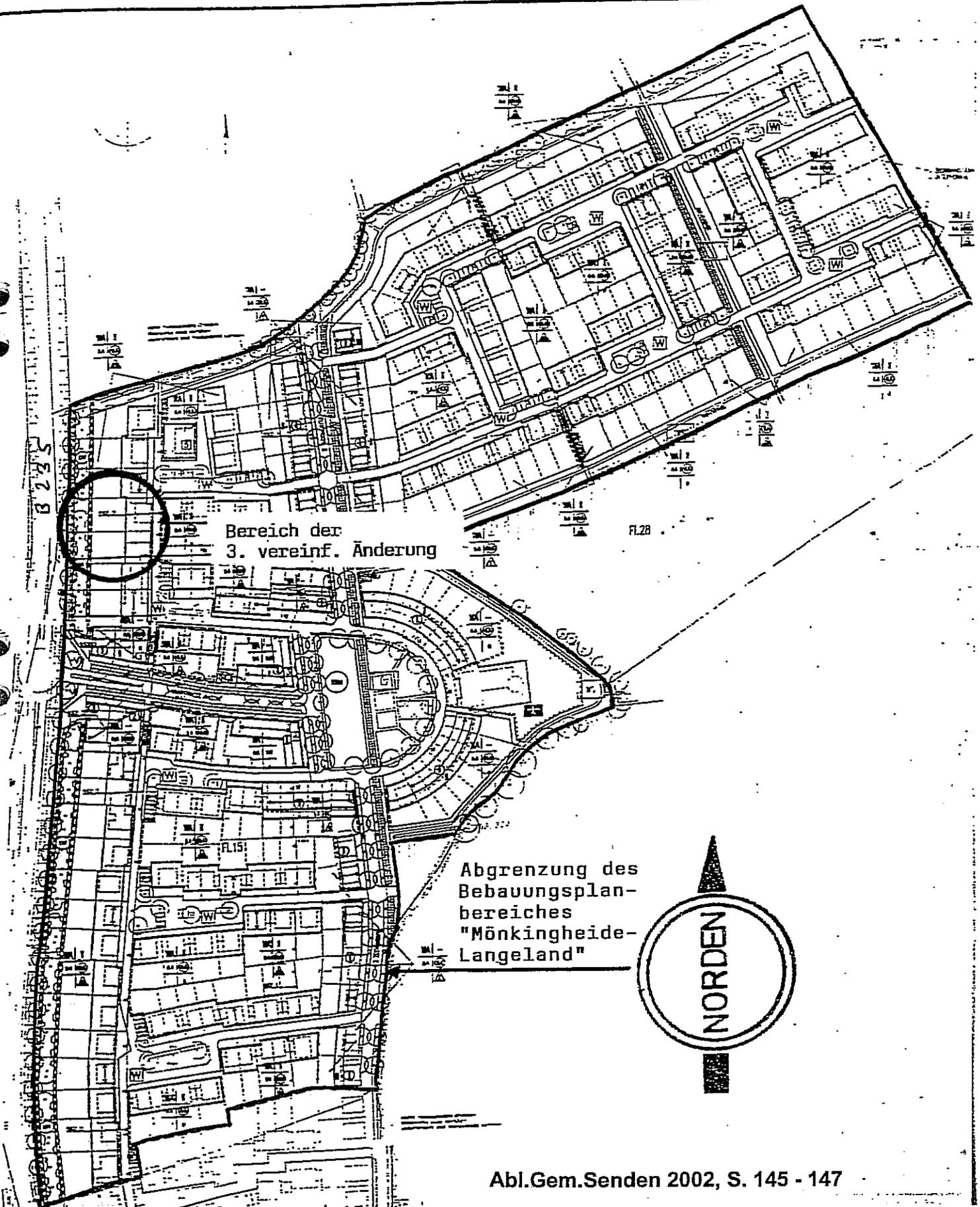


Holz

Anlage
zur Bekanntmachung vom 25.07.2002

Rechtskraft der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Mönkingheide-Langeland“

Abgrenzung des Änderungsbereiches



54

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland" für der Bereich der Halbrundbebauung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 18.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

"Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland" wird für den Bereich der Halbrundbebauung gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) – in der zuletzt geänderten Fassung – und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 446), und dem § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung.

Die Änderungen sind in den Anlagen 4 – 6 zur Niederschrift, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, dargestellt."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 18.11.2003 - Sitzungsvorlage Nr. 172/03 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland" für den Bereich der Halbrundbebauung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches sowie der Inhalt der vereinfachten Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 - 3, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Hinweise:**1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich sind:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen zu a) innerhalb eines Jahres, in Fällen zu b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 GO:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

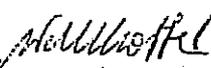
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 21.11.2003

Der Bürgermeister

i. V.

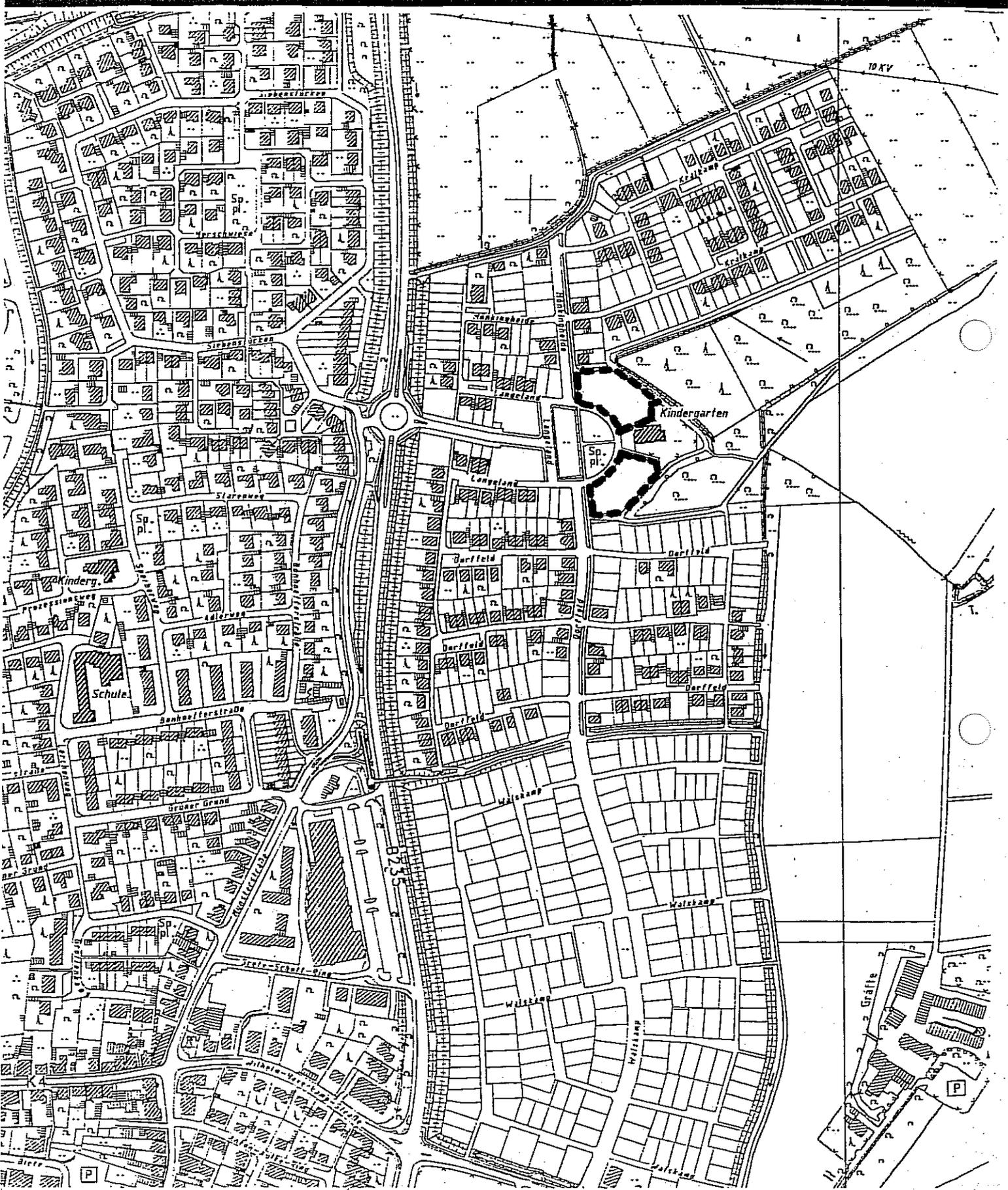

Wallkötter
Beigeordneter

Anlage 1

zur Bekanntmachung vom 21.11.2003

Satzungsbeschluss zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland" für den Bereich der Halbrundbebauung

— — — — — - Änderungsbereich -



Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 21.11.2003

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland"

Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen für die Flächen der Halbrundbebauung

A Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.3 Nebenanlagen gemäß § 23 Absatz 5 Bau NVO sind bis zu max. 7,50 qm Grundfläche zulässig.

B Gründordnerische Festsetzungen

- 1.9 Im Vorgarten der Reihenhäuser ist je 1 Laubbaum – auf den Eckgrundstücken sind je 2 Laubbäume – zu pflanzen: Mindestumfang 12 cm. Zusätzlich ist im Gartenbereich 1 Obstbaum zu pflanzen. Alle Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
- 1.10 Die für private Baugrundstücke festgelegte GRZ darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Nr. 1 und 2 Bau NVO bezeichneten Anlagen um bis zu 50 % überschritten werden.

C Gestalterische Festsetzungen

- 2.2 Reihenhäuser der Halbrundbebauung sind in den Außenwänden einheitlich mit braunroten Ziegeln und im Bereich der Fensterfassaden einheitlich mit grauen Pfosten-Riegelkonstruktionen zu gestalten.
- 2.3 Die Pultdächer sind einheitlich mit roten Dachziegeln einzudecken.
- 2.4 Die Carports sind einheitlich in Leichtkonstruktion – als Stahl- oder Holzkonstruktion – herzustellen und mit grauem Farbanstrich zu versehen.
- 5.1 Für die Halbrundbebauung sind Pultdächer in Querrichtung mit ca. 16° Neigung zulässig, ferner Flachdachanteile sowie Flachdächer für die Eckhäuser.
- 6.1 Ausnahmen: Einfriedung entlang öffentlicher Fuß- und Radwege mit lebenden Hecken bis $h = 2,00$ m
- 6.2 Zur seitlichen Abschirmung von Terrassen oder ähnlichen privaten Freibereichen sind Wände oder lebende Hecken bis zur Höhe von 2,25 m und bis zu einer Tiefe von 5,00 m zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Flächen.
- 7.1 Ausnahmen: Standplätze für Abfallbehälter sind außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig in Verbindung mit Carport und Stellplätzen.

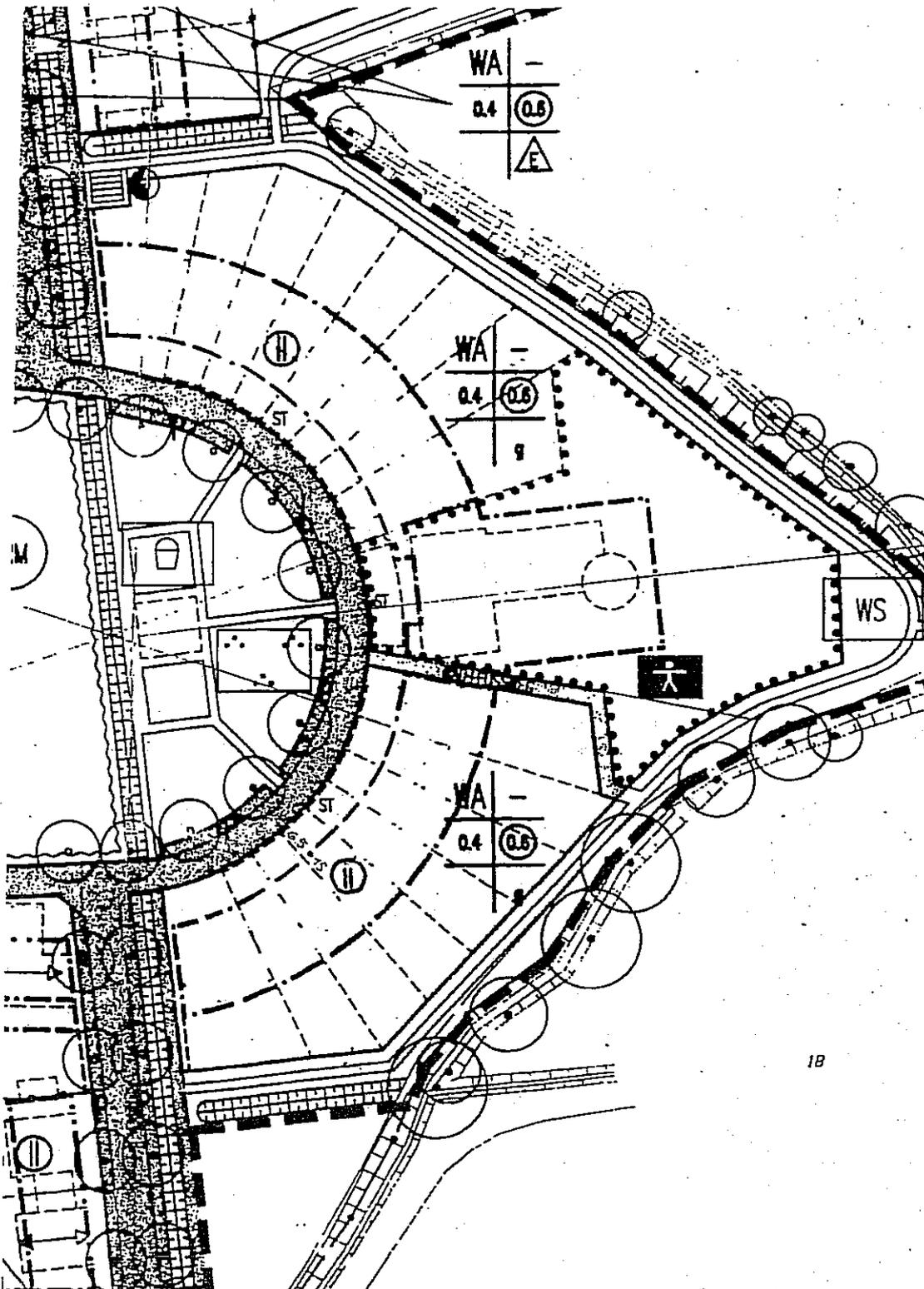
Im Übrigen bleiben die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland" unberührt.

Anlage 3
zur Bekanntmachung vom 21.11.2003

- 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Mönkingheide-Langeland" -

1. Änderung des Bebauungsplan „Mönkingheide-Langeland“

Maßstab 1:1000



18

77

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ‚Mönkingheide-Langeland‘, Senden, wird für die Grundstücke Langeland 3, 4, 5 und 6 gemäß §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung bezieht sich im Wesentlichen auf

- die Änderung der ‚Baulinie‘ in ‚Baugrenze‘,
- die Änderung der Bautiefe von 11 m auf 15 m,
- die Änderung der Firstrichtung sowie
- die einheitliche Dachneigung von 0° - 50° für die Reihenhausbauung.

Die Änderungen sind in den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, dargestellt. Weiterhin wird die Begründung (siehe Anlage 4) zu dieser vereinfachten Änderung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 14.12.2006 - Sitzungsvorlage Nr. 221/06 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, für alle Interessierte zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der Begründung wird Auskunft gegeben.

Auf die beigefügten Anlagen, die Bestandteile dieser Bekanntmachung sind, wird hingewiesen.

Hinweise:**Nach § 215 Abs. 1 BauGB****Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

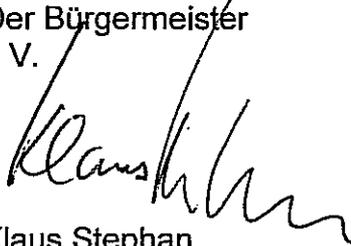
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 15.12.2006

Der Bürgermeister

I. V.


Klaus Stephan
Beigeordneter

Anlage 2
zur Bekanntmachung vom 15.12.2006

Satzungsbeschluss für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Mönkingheide-Langeland“, Senden

- geänderte textliche Festsetzungen -

Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen für die Baufelder **3**
und **4 an der Planstraße A.**

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1.5 Nebenanlagen gem. § 23 (5) Bau NVO sind bis zu max. 7,50 qm
zulässig.

C Gestalterische Festsetzungen

1.1 Der Geltungsbereich der gestalterischen Festsetzungen umfasst ausschließlich den
gekennzeichneten Bereich der Baufelder **3** und **4**.

2.2 Die Reihenhäuser des Baufeldes sind in den Außenwänden einheitlich mit
braunroten Ziegeln zu gestalten.

2.4 Die Materialien der Garagen und Nebenanlagen müssen dem Hauptbaukörper
entsprechen oder in Leichtkonstruktion (Holz / Stahl) grau gestrichen gestaltet werden.

4.2 Für die Reihenhausbauung ist eine einheitliche Dachneigung von 0° - 50°
zulässig.

6.1 Ausnahmen: Einfriedung entlang öffentlicher Verkehrsflächen mit lebenden
Hecken bis h = 2,00 m auf den Ost- und Südseiten der Grundstücke im Baufeld **4**
sowie auf den Nord- und Ostseiten im Baufeld **3**.

6.2 Zur seitlichen Abschirmung von Terrassen oder ähnlichen privaten Freibereichen
sind Wände oder lebende Hecken bis zur Höhe von 2,25 m und bis zu einer Tiefe von 5
m zulässig, auch außerhalb der überbaubaren Flächen.

7.1 Ausnahmen: Standplätze für Abfallbehälter sind außerhalb der überbaubaren
Flächen zulässig in Verbindung mit Carport und Stellplätzen.

Im Übrigen sind die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mönkingheide -
Langeland“ für die Baufelder **3** und **4** bindend.

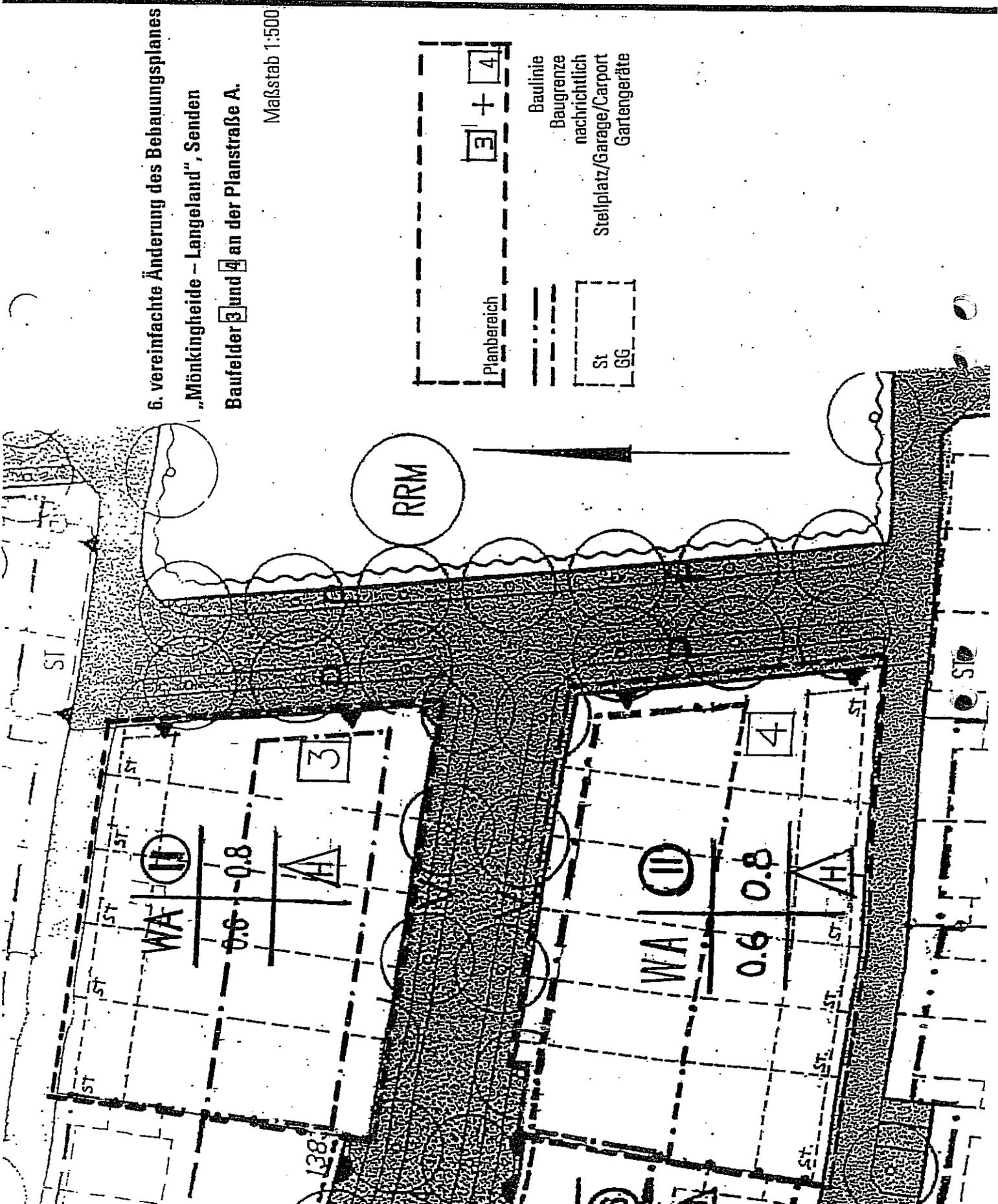
zur Bekanntmachung vom 15.12.2006

Satzungsbeschluss für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide-Langeland“, Senden

- geänderte Planung -

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkingheide – Langeland“, Senden
Baufelder 3 und 4 an der Planstraße A.

Maßstab 1:500



Anlage 4
zur Bekanntmachung vom 15.12.2006

Satzungsbeschluss für die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Mönkingheide-Langeland“, Senden

- Begründung -

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zielen darauf ab, am Haupteingang der Siedlung in Art einer Torsituation beidseitig der Planstr.A in den Baufeldern 3 und 4 eine Wohn-Geschäftsbebauung entstehen zu lassen. Für eine Geschäftsbebauung oder eine gemischte Wohn-Geschäftsbebauung zeigte sich jedoch kein Bedarf.

Damit die Realisierung erleichtert werden kann, sollen die planerischen Festsetzungen geringfügig geändert werden.

Unter Beibehaltung der Torsituation sollen statt der bisher traufenständigen Bauweise eine Bauweise mit Pultdächern und Flachdachanteilen zugelassen werden, wodurch eine Anpassung an die bereits ausgeführte Bebauung in der Nachbarschaft am Halbrund beiderseits des Kindergartens erreicht wird.